

B 2.67 Einwender 67  
hier: Schreiben vom 27.10.2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit darf ich aus aktuellem Anlass ergänzend folgendes vortragen:

1.

**Die Monopolkommission**, als ein ständiges und unabhängiges Beratungsgremium unserer Bundesregierung, hat ihr **71. Sondergutachten zur Energiewende am 06.10.15** präsentiert. Darin wiederholt sie ihre Kritik am EEG u.a.

*"Durch die massive Förderung der erneuerbaren Energien haben sich diese weitgehend im Strommarkt etabliert. Eine weitere Anschubfinanzierung ist demnach nicht mehr notwendig. Wie ... erläutert, entbehren nationale Förderprogramme darüber hinaus einer klimapolitischen Rechtfertigung. Als Konsequenz daraus empfiehlt die Monopolkommission, die EEG-Förderung sukzessive auslaufen zu lassen"* - lautet eine der bedeutsamen Aussagen im Abschnitt 197 dieses 173seitigen Berichts für die Regierung.

„Energie 2015 - Ein wettbewerbliches Marktdesign für die Energiewende“.

2.

**Prof Edenhofer und Prof Ockenfels**, ersterer ein sehr bekannter und einflussreicher Klima-Ökonom, zweiter eine vielfach ausgezeichnete Ökonomin und Mitautorin des letzten Klimaberichts stellen in der **FAZ vom 23.10.15** Seite 16 fest:

*„In Deutschland werden ... vor allem erneuerbare Energien im Stromsektor durch Einspeisetarife subventioniert. Das ist jedoch der falsche Weg.... Hinzu kommt, dass Subventionen erneuerbarer Energien im deutschen Stromsektor keine CO2-Emissionen vermeiden..... Der Anteil der erneuerbaren Energien steigt, ohne dass dies zu nennenswert sinkenden Treibhausgasemissionen führt.“*

## 3.

Zwischenzeitlich ist das neue **EnergieleitungsausbauG (BBPlG)** im Bundeskabinett von Frau Kanzlerin Dr. Merkel verabschiedet worden und hat hierzu am 14. Oktober bereits eine Anhörung im Bundestag statt gefunden.

Eine Verabschiedung im Bundesgesetzblatt soll in Kürze erfolgen. Änderungen im Hinblick auf die Mindestabstände sind nicht vorgesehen.

**Dort ist festgesetzt, dass es in Zukunft Mindestabstände von Häusern zu Strommasten von 53-70m Gesamthöhe gibt.** Diese Höhen sind die Standardhöhen von Masten bzw. Freileitungen für die hier relevanten HGÜ-Leitungen als Gegenstand des Gesetzes. Gemäß § 3 Abs. 4 BBPlG ist eine Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen zwingend durchzuführen, wenn eine Freileitung sich Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im ungeplanten Innenbereich auf 400 Meter oder weniger bzw. Wohngebäuden im Außenbereich auf 200 Meter oder weniger annähert. Gesetzesbegründung hierfür ist die Verbesserung des Wohnumfeldschutzes, die Sicherung und Steigerung der Akzeptanz von Masten durch die Bevölkerung durch Einhaltung höherer Abstände und der Erhalt der natürlichen Landschaft möglichst ohne solche mastenartigen Eingriffe usw.

Freileitungen sind nur noch in definierten Ausnahmefällen zulässig.

Werden solche Abstände nicht eingehalten müssen die Kabel unter die Erde verlegt werden.

Das soll in Zukunft auch für andere Kabelvorhaben (Drehstrom usw.) gelten, siehe Stellungnahme der DUH.

Allerdings hat der Deutsche Städtetag, der Deutsche Landkreistag sowie der Deutsche Städte- und Gemeindebund in der Anhörung zu Recht darauf hingewiesen, dass nicht ersichtlich ist,

warum für die Wohnbebauung im Außenbereich ein geringeres Schutzniveau gelten soll. Es liegt auf der Hand von einheitlich 400m auszugehen.

Verglichen mit Windanlagen von heute ca 200m Gesamthöhe (bis zu 220m und in Kürze bis zu 300m Gesamthöhe) wird also bereits ca. ein Viertel des Abstandes zu solchen Masten wie bei Windanlagen Grundlage solcher Mindestabstände. Es ist mithin zwingend – insbesondere zwecks Vermeidung einer gesetzeswidrigen Diskriminierung - die Höhe von solchen – statischen - Masten auf das vierfache bei Masten von Windanlagen zugleich zu einem vierfachen der im BBPlG festgesetzten Mindestabstände umzulegen und festzuschreiben, also bei 200m hohen Windanlagen einen 800m Mindestabstand zu einem Haus im Außenbereich und 1600m zu festgesetzten Wohngebieten auf der Grundlage einer B- Planung. Diese Abstände müssen ggfls. noch erhöht werden, da Windanlagen bekanntlich nicht nur über statische Masten verfügen, sondern durch die sich bewegenden Rotoren eine besonders belastende Dynamik zum Nachteil der Anwohner darstellen (siehe erstmals Versuch eine Regelung zu definieren in der Rechtsprechung des OVG NRW und des BVerwG aus 2006, dreifache Höhe einer Windanlage als Regelabstand zum nächsten Haus, egal in welchem Wohnumfeld) und massive Eingriffe in die Landschaft begründen, dem das Gesetz entgegen wirken möchte.

Diese zusätzlichen Nachteile durch die Dynamik der Rotoren wird hier zurückhaltend mit dem Faktor 1,25 angesetzt. Selbst wenn man den bei HGÜ-Freileitungen höchstüblichen Mast von ca. 70m Gesamthöhe zugrunde legen würde, wären das bei einem Verhältnis von eins: drei immer noch Abstände von 600m bzw. 1200m plus des Faktors von 1,25 für die belastende Dynamik der Rotoren von Windanlagen. Da der Mindestabstand im Gesetz aber schon bei den niedrigen Masten ab 53m greift gibt es für eine solche Einschränkung aus Gründen einer diskriminierungsfreien Regelung keinen rechtlichen Grund.

Folglich muss vorliegend zwischen den Windanlagen und den nächsten Wohnhäusern ein Mindestabstand von ca. 1500m eingehalten werden. Das ist hier weit unterschritten. Die Planung ist deshalb mit der Gesetzeslage zum Schutz der Anwohner auch aus diesen Gründen nicht belastbar.

Ich ~~bitte~~ um eine zeitnahe Beantwortung.

#### **Beschlussentwurf zu B 2.67:**

Der Rat der Stadt Rheinbach beschließt, über die mit Schreiben vom 30.10.2015 eingegangene ergänzende Stellungnahme zur Eingabe des Petenten B 2.60 vom 21.08.2015 wie folgt zu entscheiden:

Zunächst ist bei der ergänzenden Stellungnahme wieder festzuhalten, dass der Einwender verschiedene bundespolitische Entscheidungen als Beleg anführt, um die Fortführung des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ – Neuaufstellung für obsolet zu erklären.

### Zu 1. Monopolkommission

Die Monopolkommission ist ein unabhängiges Beratungsgremium, das die Bundesregierung und die gesetzgebenden Körperschaften auf den Gebieten der Wettbewerbspolitik, des Wettbewerbsrechts und der Regulierung berät. Ihre Gutachten werden veröffentlicht.

Ihre Stellung und Aufgaben sind in den §§ 44 bis 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG), Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Telekommunikationsgesetz (TKG) und Postgesetz (PostG) geregelt.

Nach § 44 Abs. 1 GWB erstellt die Monopolkommission alle zwei Jahre ein Hauptgutachten, in dem sie den Stand und die absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland beurteilt, die Anwendung der Vorschriften über die Zusammenschlusskontrolle würdigt sowie zu sonstigen aktuellen wettbewerbspolitischen Fragen Stellung nimmt.

Die Monopolkommission erstellt ferner Sondergutachten nach dem GWB und auf Grundlage sektorspezifischer Regulierungsvorschriften.

Nach dem GWB ist dies vorgesehen:

- im Verfahren der Ministererlaubnis (§ 42 Abs. 4 Satz 2 GWB),
- im besonderen Auftrag der Bundesregierung (§ 44 Abs. 1 Satz 3 GWB),
- nach eigenem Ermessen (§ 44 Abs. 1 Satz 4 GWB).

Die Monopolkommission hat außerdem gesetzliche Gutachtaufträge im Bereich der Netzindustrien. Sie nimmt – jeweils alle zwei Jahre – Stellung zur Wettbewerbsentwicklung:

- auf den Märkten der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität und Gas (§ 62 EnWG),
- im Bereich der Eisenbahnen (§ 36 AEG),
- auf den Telekommunikationsmärkten (§ 121 Abs. 2 TKG),
- auf den Märkten des Postwesens (§ 44 PostG i.V.m. § 121 Abs. 2 TKG).

Der Einwender weist auf die Monopolkommission hin und dass diese ihr 71. Sondergutachten gemäß § 62 Abs. 1 EnWG zur Energiewende präsentiert hat. Die genauen Einzelheiten über die Aufgaben der Monopolkommission sowie des Gutachtens sind im Internet unter [www.monopolkommission.de](http://www.monopolkommission.de) einsehbar und abrufbar.

Die Tätigkeit sowie das 71. Sondergutachten der Monopolkommission hat für das aktuell geführte Bauleitplanverfahren der Stadt Rheinbach zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ keinen Bezug und ist deshalb auch nicht abwägungsrelevant.

### Zu 2. Artikel in der FAZ vom 23.10.2015, Prof. Edenhofer und Prof. Ockenfels

Der Eingeber verweist auf einen Zeitungsartikel in der FAZ vom 23.10.2015 in dem Herr Prof. Edenhofer und Herr Prof. Ockenfels Feststellungen zu den erneuerbaren Energien gemacht haben. Der vollständige Artikel ist in der FAZ online unter dem Link „<http://www.faz.net/FAZ-Live>“ kostenpflichtig lesbar.

Der Artikel hat für das aktuell geführte Bauleitplanverfahren der Stadt Rheinbach zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Bremeltal“ keinen Bezug und ist deshalb auch nicht abwägungsrelevant.

### Zu 3. Neues EnergieleitungsausbaUG (BBPIG)

Der Einwender informiert, dass im Bundeskabinett von Frau Kanzlerin, Dr. Angela Merkel das neue EnergieleitungsausbaUG (BBPIG) verabschiedet worden ist und eine Anhörung am 14.10.2015 im Bundestag stattgefunden hat. Eine Verabschiedung im Bundesgesetzblatt soll in Kürze erfolgen. Änderungen im Hinblick auf die Mindestabstände sind nicht vorgesehen.

Dort sei festgesetzt, dass es in Zukunft Mindestabstände von Häusern zu Strommasten von 53 – 70 m Gesamthöhe gibt.

Im Folgenden wird durch den Eingebener gefordert, dass zur Vermeidung einer gesetzeswidrigen Diskriminierung, für die Windenergieanlagen ebenfalls Mindestabstände bundesgesetzlich geregelt werden.

In Nordrhein Westfalen gibt es keine gesetzlich festgelegten pauschalen Mindestabstände für die Entfernung von Windenergieanlagen (WEA) zu Wohnhäusern oder Siedlungsbereichen. Eine entsprechende landesspezifische Regelung auf der Grundlage von § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch ist für NRW nicht vorgesehen. Der Landtag hat sich seiner Sitzung am 28.03.2014 dagegen ausgesprochen, von der Öffnungsklausel Gebrauch zu machen, da nach seiner Auffassung mit dem Windenergieerlass NRW die Fragen zu Mindestabständen abschließend geklärt sind. Für die Entfernung zur Wohnbebauung sind die immissionsschutzrechtlichen Abstände maßgeblich, darüber hinaus dürfen WEA nicht in rücksichtsloser Weise störend wirken.

Dazu führt der Windenergieerlass (Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 11.7.2011) im Folgenden aus:

*„...Ob von einer Windenergieanlage eine rücksichtslose optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Das OVG NRW (s. Urt. v. 09.08.2006 – 8 A 3726/05-) hat folgende Bewertungskriterien zur Beeinträchtigung entwickelt:*

*Lage bestimmter Räumlichkeiten und deren Fenster sowie von Terrassen und Ähnlichem zur Windenergieanlage; bestehende oder in zumutbarer Weise herstellbare Abschirmung des Wohngrundstücks zur Anlage; Hauptwindrichtung und damit Stellung des Rotors zu einem Wohnhaus; topographische Situation; Sichtschutz durch Waldgebiete oder Gebäude; die Größe des Rotordurchmessers, weitere Beeinträchtigungen durch bereits vorhandene Windenergieanlagen.*

*Nach der Rechtsprechung des OVG NRW lassen sich unter Berücksichtigung dieser Kriterien für die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen grobe Anhaltswerte prognostizieren:*

*Ist der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Beträgt der Abstand das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. Diese vom OVG NRW aufgestellten Regeln sind Faustformeln, die eine bestimmte Würdigung der Umstände nahe legen, aber die Prüfung des konkreten Einzelfalls nicht entbehrlich machen (s. auch BVerwG, Beschl. v. 23.12.2010 - 4 B 36/10 -).“*

Für die Ermittlung der Sondergebiete für die Windenergie wurde die 2,5-fache Anlagengesamthöhe ausgehend von einer 150 m-WEA angesetzt. Dadurch soll einerseits die Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans gewährleistet werden und andererseits – im Sinne der planerischen Zurückhaltung - keine unnötige Einschränkung der Sondergebiete erfolgen.

Der Nachweis darüber, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt, ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz auf Grundlage einer konkreten Anlagenplanung zu erbringen.

Eine optische bedrängende Wirkung von Windkraftanlagen wird nach der Rechtsprechung in der Regel ausgeschlossen, wenn der Abstand zwischen den Anlagen und dem Wohnanwesen mehr als das dreifache der Gesamthöhe der Anlage beträgt.

Im vorliegenden Fall beträgt der Abstand zwischen den im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ -Neuaufstellung festgesetzten Sondergebietsflächen zur Errichtung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Gesamthöhe von 150 m und den Wohnanwesen der durch den Einwender vertretenen Personen bereits mehr als 1 km, sodass nicht davon auszugehen ist, dass innerhalb des Baufensters im Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung errichtete Windenergieanlagen eine im Sinne der Rechtsprechung optisch bedrängende Wirkung auf die jeweiligen Wohnanwesen auslösen werden.

Windenergieanlagen erweisen sich nicht bereits dann als rücksichtslos, wenn sie von benachbarten Grundstücken aus ganz oder teilweise wahrgenommen werden, sondern sie müssen in ihren optischen Auswirkungen ein Ausmaß erreichen, das einem Nachbarn nicht mehr zugemutet werden kann.

Während pauschale Schutzabstände, bezogen auf eine maximale Anlagenhöhe, zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung sachgerecht sind, sind Schutzabstände aus Gründen des Immissionsschutzes nur anlagenspezifisch bzw. auf Basis eines konkreten Windparks zu ermitteln. Bei einem zu großen Abstand werden Flächen ausgeschlossen, die aus Sicht des Immissionsschutzes für die Errichtung von Windenergieanlagen durchaus geeignet sind und der substantielle Raum für die Windenergie würde in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt.

Bei der Energiewende handelt es sich um ein bundes- und landespolitisches Ziel, das den Ausbau erneuerbarer Energien, wozu auch die Windenergie zählt, vorsieht und an der sich jede Kommune zu beteiligen hat. Die Stadt Rheinbach möchte dem Ziel gerecht werden und im Sinne einer rechtssicheren Planung der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Für die Stadt Rheinbach besteht die Möglichkeit die Windenergie räumlich durch die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie im Flächennutzungsplan und ggf. durch weitere Feinsteuerung im Bebauungsplan an einer oder mehreren Stellen im Gemeindegebiet zu konzentrieren und dadurch einen Ausschluss der Windenergie im übrigen Gemeindegebiet zu bewirken. Sofern von diesem Instrument Gebrauch gemacht wird, muss der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft werden.

Alternativ kann eine Kommune auf die o.g. steuernden Instrumente verzichten. In diesem Fall ist die Windenergienutzung als privilegierte Nutzung im Außenbereich nach § 35 BauGB im gesamten Außenbereich möglich. Dies führt häufig zu einer „Verspargelung“ der Landschaft.

Um einer derartigen „Verspargelung“ zuvorzukommen, hat die Stadt Rheinbach eine rechtskräftige Konzentrationszone für die Windenergie im Flächennutzungsplan im Jahr 1999 ausgewiesen und nimmt durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal“ - Neuaufstellung eine Feinsteuerung vor, die dem aktuellen Stand der Technik entspricht und der Windenergie mehr Entwicklungsmöglichkeiten verschafft.

Damit macht die Stadt Rheinbach von der ihr zustehenden kommunalen Planungshoheit Gebrauch, die in der Landesverfassung NRW sowie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert ist.

Die vom Einwender gewünschten bundespolitischen Regelungen nach größeren Mindestabständen von Windenergieanlagen zu Wohngebäuden sind nicht Gegenstand des aktuell geführten Bauleitplanverfahrens und somit nicht abwägungsrelevant.

In der planerischen Abwägung sind nur solche Belange zu berücksichtigen, deren Betroffenheiten mehr als geringfügig, in ihrem Eintritt zumindest wahrscheinlich und als abwägungsbeachtlich erkennbar sind. Private Belange sind in der Abwägung nur zu berücksichtigen, wenn die Belange in der konkreten Planungssituation einen städtebaulich relevanten Bezug haben. Bei den aufgeworfenen energiepolitischen Fragestellungen wurde die städtebauliche Relevanz bereits auf Bundesebene entschieden, nämlich indem Vorhaben, die der Nutzung von Windenergie dienen, planungsrechtlich eine Privilegierung im Außenbereich zugewiesen wurde (§ 35 Baugesetzbuch).

Die Bedenken und Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen, sie führen jedoch nicht zur Änderung des Bebauungsplan-Entwurfes, da eine erhebliche Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Einwenders durch die vorliegende Planung nicht erkennbar ist. Die in der Begründung und im Umweltbericht dargelegten fachlichen Inhalte werden als ausreichend erachtet, um die im Rahmen der Abwägung von privaten mit öffentlichen Belangen getroffenen Festsetzungen zu rechtfertigen.

Der Forderung, zwischen den Windenergieanlagen und den nächsten Wohnhäusern einen Mindestabstand von ca. 1500 m einzuhalten, wird nicht gefolgt, da die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgten Ziele (vgl. Kap. 1.4 der Bebauungsplanbegründung) höher gewichtet werden als die vom Einwender geltend gemachten Belange.